



Themen der Woche Nr. 17/111

1. Förderkonzept für Kinder mit Migrationshintergrund
2. Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige – aktueller Stand
3. Temporärer Unterrichtsausfall an Schulen
4. Bundesregierung will Tierwohllabel einführen
5. VG Koblenz: Einstellung in den Polizeivollzugsdienst bei Laktose- und Fructoseunverträglichkeit
6. EuGH zur Ermittlung des Standorts bei Notrufen



1. Förderkonzept für Kinder mit Migrationshintergrund

Große Anfrage der Fraktion
der CDU

- Drs. 17/9891 -

Wie viele Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und weiterführenden Schulen, die Förderunterricht im Fach Deutsch brauchen, haben einen Migrationshintergrund? Mit dieser und anderen Fragen wendet sich die Fraktion der CDU an die Landesregierung.

Die Fraktion möchte wissen, wie viele Schülerinnen und Schüler im vergangenen und laufenden Schuljahr zum **Förderkonzept für Kinder mit Migrationshintergrund** gemeldet waren und wie viele von ihnen **förderbedürftig in Deutsch** waren. Sie fragt weiter, wie viele von ihnen keine oder nahezu keine Deutschkenntnisse aufwiesen bzw. aufweisen. Die Fraktion interessiert außerdem, wie viele **Lehrerwochenstunden** in beiden Schuljahren für die Sprachförderung aufgewendet wurden bzw. werden. Schließlich interessiert die Fraktion, inwiefern **Kinder ohne Migrationshintergrund**, die Sprachförderung benötigen, von dem Förderkonzept erfasst sind.

2. Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige – aktueller Stand

Große Anfrage der Fraktion
der CDU

- Drs. 17/9872 -

(vgl. auch WID-Kompakt
Nr. 17/78 vom 09.11.2019)

Nach dem aktuellen Stand der **Betreuungs- und Entlastungsleistungen** in Rheinland-Pfalz **für Pflegebedürftige**, die zu Hause gepflegt werden, erkundigt sich die CDU-Fraktion in einer Großen Anfrage. Seit dem 1. Januar 2017, so die Fraktion, erhalten Pflegebedürftige, die zu Hause gepflegt werden, Pflegeversicherungsleistungen, unter anderem für Hilfe im Haushalt, Einkaufen und Botengänge.

Die Fraktion interessiert sich für den **Bedarf sowie die Bedarfsentwicklung für Unterstützungs- und Entlastungsleistungen** nach dem Sozialgesetzbuch XI. Auch die Anzahl der ambulanten Pflegedienste in Rheinland-Pfalz interessiert die fragestellende Fraktion. Sie möchte weiter erfahren, wie die Landesregierung für eine **Aktivierung potenziell zusätzlicher Anbieter** sorgt und wie den **Qualitätsanforderungen** Rechnung getragen wird.

3. Temporärer Unterrichtsausfall an Schulen

Unterrichtung durch die Landesregierung (Bericht)
- Drs. 17/9718 -

Wie oft fällt der Unterricht in rheinland-pfälzischen Schulen wegen der Erkrankung von Lehrerinnen und Lehrern, Fortbildungen, Klassenfahrten oder aus anderen Gründen aus? Darüber informiert die Landesregierung den Landtag in ihrem Bericht zum temporären Unterrichtsausfall an PES-Schulen im 1. Schulhalbjahr 2018/2019 und an Nicht-PES-Schulen im Schuljahr 2018/2019.

Das „**Personalmanagement im Rahmen erweiterter Selbständigkeit von Schulen**“ (PES) zielt darauf ab, kurzfristige Unterrichtsausfälle zu reduzieren. Den teilnehmenden Schulen wird unter anderem ein Geld-Budget zur Verfügung gestellt. Damit können Vertretungslehrer bezahlt werden und somit ungewollte Freistunden vermieden werden. Im Schuljahr 2018/2019 nahmen insgesamt 854 Schulen an PES teil.

Mit einem durchschnittlichen Unterrichtsausfall von **2,0 Prozent** haben die PES-Schulen das Niveau des Vorjahres gehalten (vgl. Drs. 17/6964). Hingegen haben sich Nicht-PES-Schulen mit einem Durchschnittswert von **0,8 Prozent** im Vergleich zu 1,1 Prozent des Vorjahres verbessert. Ein **Vergleich** zwischen PES- und Nicht-PES-Schulen ist aus statistischen Gründen **nicht möglich**, wie die Landesregierung anmerkt: Zum einen ist der Erfassungszeitraum der PES- und Nicht-PES-Schulen unterschiedlich. Zum anderen handelt es sich bei den Nicht-PES-Schulen hauptsächlich um Grundschulen.

4. Bundesregierung will Tierwohllabel einführen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Tierwohlkennzeichens

Pressemitteilung vom 04.09.2019

Die Bundesregierung plant gesetzliche Regelungen zur Einführung eines **freiwilligen bundesweiten Tierwohllabels**. Es soll zunächst nur für Schweine gelten, in der Folge aber auf andere Nutztierarten ausgedehnt werden. Kunden sollen mit seiner Hilfe in Zukunft beim Kauf von Fleisch erkennen können, ob die Tiere unter Bedingungen gehalten wurden, die **über den gesetzlichen Mindeststandards** liegen. Den Tieren soll beispielsweise mehr Platz zur Verfügung stehen. Auch für den Transport und die Schlachtung sollen höhere Anforderungen gelten. Die Teilnahme an dem dreistufigen Label soll freiwillig sein, aber mit verpflichtenden regelmäßigen Kontrollen einhergehen.

Mit dem Gesetzentwurf reagiert die Bundesregierung auf Wünsche der Verbraucherinnen und Verbraucher: 81 Prozent von ihnen wünschen sich laut einer Umfrage ein staatliches Tierwohllabel (BMEL-Ernährungsreport 2019). Das nun geplante Label soll dem für Verbraucherinnen und Verbraucher unübersichtlichen Nebeneinander verschiedener privatwirtschaftlicher Label entgegenwirken.

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat im Februar 2019 über das Tierwohllabel debattiert (Aktuelle Debatte, Plenarprotokoll der 75. Sitzung vom 20.02.2019), außerdem im Ausschuss für Landwirtschaft und Weinbau (Protokoll der 26. Sitzung vom 06.02.2019 [S. 19ff] und Protokoll der 20. Sitzung vom 03.05.2018 [S. 10ff]).

5. VG Koblenz: Einstellung in den Polizeivollzugsdienst bei Laktose- und Fructose-unverträglichkeit

Beschluss vom 23.08.2019
Az.: 2 L 802/19.KO

Pressemitteilung vom
05.09.2019

Ein **Bewerber für den Polizeivollzugsdienst** darf **nicht grundsätzlich** vom Bewerbungsverfahren **ausgeschlossen** werden, weil er **Laktose und Fructose nicht verträgt**. Dies hat das Verwaltungsgericht Koblenz im Eilverfahren am 23. August 2019 entschieden.

Die Ablehnung des Bewerbers gründete auf einer Einschätzung des Polizeiarztes, die Unverträglichkeit stelle eine schwerwiegende, chronische oder zu Rückfällen neigende Krankheit der Verdauungsorgane dar, die den Bewerber untauglich zum Polizeidienst mache. Sie könne sich insbesondere negativ bei Einsätzen auswirken, bei denen der Bewerber an Gemeinschaftsverpflegungen teilnehme.

Diese Begründung genügte nicht, entschied das Verwaltungsgericht Koblenz. In den herangezogenen Vorschriften sei die Laktose- und Fructoseunverträglichkeit **nicht ausdrücklich geregelt**. Bewerberinnen und Bewerber dürften daher nicht allein deswegen von vorneherein als dienstuntauglich angesehen werden. Die gesundheitliche Eignung müsse vielmehr **konkret** festgestellt werden – für die Gegenwart und für die Zukunft. Die ablehnende Entscheidung setze sich jedoch nicht mit den vom Bewerber vorgelegten ärztlichen Unterlagen auseinander. Ihnen zufolge sei er aktuell diensttauglich. Ob dies auch für die Zukunft gelte, müsse auf medizinisch fundierter Grundlage entschieden werden. Sie sei gegenwärtig nicht vorhanden. Das Gericht könne deshalb die unterbliebene Prognoseentscheidung nicht ersetzen.

6. EuGH zur Ermittlung des Standorts bei Notrufen

Urteil des Gerichtshofs in der
Rechtssache C-417/18

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 5. September 2019 darauf hingewiesen, dass nach dem Wortlaut der geltenden Universalienrichtlinie alle Anrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 von der **Pflicht zur Übermittlung von Informationen zum Anruferstandort** erfasst werden. Die Universalienrichtlinie verlange, dass die Informationen zum Standort aller Anrufer der Nummer 112 tatsächlich den Notdiensten übermittelt werden, so der EuGH. Daher könnten Anrufe unter der Nummer 112, die von einem Mobiltelefon ohne SIM-Karte aus getätigt werden, **nicht vom Anwendungsbereich** der Universalienrichtlinie ausgeschlossen werden.

Infolgedessen ist der Gerichtshof zu dem Ergebnis gekommen, dass die europäischen Mitgliedstaaten vorbehaltlich der technischen Durchführbarkeit **verpflichtet** sind sicherzustellen, dass die betreffenden Telekommunikationsunternehmen den die Notrufe unter der Nummer 112 bearbeitenden Stellen unmittelbar nach Eingang des Anrufs **gebührenfrei Informationen zum Anruferstandort** übermitteln. Dies gilt auch dann, wenn der Anruf von einem Mobiltelefon ohne SIM-Karte aus getätigt wird.

Der EuGH stellt weiter fest, dass die Mitgliedstaaten zwar bei der Festlegung der Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zum Standort des Anrufers der Nummer 112 über ein gewisses Ermessen verfügen. Die Kriterien müssten aber im Rahmen der technischen Machbarkeit stets gewährleisten, dass der Standort des Anrufers so zuverlässig und genau bestimmt werden könne, wie es erforderlich sei, damit die Notdienste ihm wirksam helfen können. **Das den Mitgliedstaaten bei der Festlegung dieser Kriterien zustehende Ermessen finde seine Grenze daher darin, dass gewährleistet**

sein müsse, dass die übermittelten Angaben eine effektive Ermittlung des Anruferstandorts ermöglichen, damit die Notdienste tätig werden könnten.